

		AZ:	01.4 - Krüger
--	--	-----	---------------

NEUFASSUNG

Mitteilung-Nr.: 0013/2023/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	13.06.2023	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

Feststellung der Stärke der einzelnen Ratsfraktionen und die Konsequenzen für die Sitzverteilung und die Durchführung der konstituierenden Sitzung

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken

Mitteilung:

Gemäß § 32 a GO ist der Automatismus der Fraktionsbildung gemäß Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe entfallen. Stattdessen bedarf es jeweils entsprechender (schriftlicher) Erklärungen.

Nach den zwischenzeitlich vorliegenden Erklärungen werden sich folgende Ratsfraktionen bilden:

- **CDU-Ratsfraktion Neumünster**, bestehend aus den 17 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in den Rat gewählt worden sind.
- **Sozialdemokratische Rathausfraktion der Stadt Neumünster**, bestehend aus den 14 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat gewählt worden sind.
- **BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ratsfraktion** (Kurzbezeichnung „Die Grünen“), bestehend aus den 7 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Rat gewählt worden sind.

- **FDP Ratsfraktion Neumünster**, bestehend aus den 4 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag der Freien Demokratischen Partei (FDP) in den Rat gewählt worden sind.
- **Bündnisfraktion**, bestehend aus 4 Ratsmitgliedern, die auf den Vorschlägen von Bündnis für Bürger in Schleswig-Holstein e. V. (BfB), DIE LINKE Neumünster und Offene Liste Neumünster in den Rat gewählt worden sind.
- **Ratsfraktion der Bürger für Neumünster** (Kurzbezeichnung Bürgerfraktion), bestehend aus den 3 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag von Bürger für Neumünster (Bürger NMS) in den Rat gewählt worden sind.
- **Alternative für Deutschland - AfD-Ratsfraktion Neumünster**, bestehend aus den 3 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag der Alternative für Deutschland (AfD) in den Rat gewählt worden sind.
- Ratsfraktion „**Heimat Neumünster**“, bestehend aus den 3 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag von Heimat Neumünster in den Rat gewählt worden sind.

Ferner gibt es 1 fraktionsloses Ratsmitglied:

Ratsherr Carsten Schnittcher gewählt auf Vorschlag von der Basisdemokratischen Partei Deutschland (dieBasis).

In der konstituierenden Sitzung werden diverse Wahlen durchgeführt und diverse Beschlüsse zur Besetzung von „Gremien“ bzw. zur Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern getroffen. Dabei gelten unterschiedliche Regelungen.

Wahlen gem. § 40 GO finden nur in den Fällen statt, die per Gesetz oder in einer auf einem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung ausdrücklich auch als Wahlen definiert sind. Alle anderen Entscheidungen sind Beschlüsse gem. § 39 GO.

Grundsätzlich gilt:

Wenn bei Wahlen nichts anderes geregelt ist oder beantragt wird, wird im Meiststimmenverfahren gewählt. Dabei würden sich regelmäßig die „großen“ Ratsfraktionen durchsetzen können. Um die Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung widerzuspiegeln, besteht - auf Antrag einer Ratsfraktion - die Möglichkeit, dass eine Wahl als Verhältniswahl durchgeführt wird (§§ 40 Abs. 3 und 4 i. V. m. 46 Abs. 1 GO).

Solch ein Antrag wäre regelmäßig zu erwarten.

In Neumünster war es deshalb bislang übliche und bewährte Praxis, sich bei den auf der konstituierenden Sitzung vorzunehmenden Wahlen und Bestellungen von Mitgliedern in Gremien wie Aufsichtsräten etc. an der Sitzverteilung bzw. der Fraktionsstärke zu orientieren, sich auf entsprechende Vorschläge zur Besetzung eines Gremiums zu verständigen und über die zu besetzenden Stellen dann en bloc abzustimmen.

Letztendlich kommt man so zügig zu einem Ergebnis, welches entsprechend bei einer Verhältniswahl erzielt würde, wenn alle Ratsmitglieder anwesend wären und entsprechend abstimmen.

In den vergangenen Jahren wurde dieses Prinzip auch bei den im Laufe der Wahlperiode erforderlichen Folgebesetzungen angewendet.

Bei den **Bestellungen bzw. Entsendungen per Beschluss, die also keine Wahlen darstellen**, gibt es für eine solche Handhabung keinerlei Verpflichtung. Die Orientierung an der Sitzverteilung ist dennoch sinnvoll, weil so letztendlich ein Ergebnis abgebildet wird, das die Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung widerspiegelt.

Im Folgenden werden die Regeln für die diversen Wahlen und die diversen Beschlüsse zur Besetzung von „Gremien“ erläutert.

Die spezifischen Einzelheiten sind dann den jeweiligen Beschlussvorlagen zu entnehmen.

Bei der **Wahl der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten und der Vertretungen** kommt regelmäßig das gebundene Vorschlagsrecht zur Anwendung. Voraussetzung ist, dass eine Ratsfraktion dies beantragt (§ 33 Abs. 2 GO).

Dabei wird das in § 33 Abs. 2 GO beschriebene Höchstzahlverfahren zugrunde gelegt. Angewendet auf die o. a. Fraktionsstärken ergibt sich folgendes Ergebnis. Der Anlage ist die Berechnung en Detail zu entnehmen.

Ratsfraktion / fraktionslose Vertreter	Vorschlagsrecht (= relevante Höchstzahlen)
CDU	1, 4, 8 und 13
SPD	2, 5 und 12
Grüne	3
FDP	6 / 7 (jeweils gleiche Höchstzahl)
Bündnisfraktion	6 / 7 (jeweils gleiche Höchstzahl)
Bürgerfraktion	9 / 10 / 11 (jeweils gleiche Höchstzahl)
AfD	9 / 10 / 11 (jeweils gleiche Höchstzahl)
Heimat Neumünster	9 / 10 / 11 (jeweils gleiche Höchstzahl)

Daraus folgt, dass einzig die CDU-Ratsfraktion Vorschläge zur Wahl der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten unterbreiten kann (= Höchstzahl 1).

Vorschläge zur Wahl der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters stehen der SPD-Rathausfraktion zu (= Höchstzahl 2).

Vorschläge zur Wahl der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters stehen der Ratsfraktion Die Grünen zu (= Höchstzahl 3).

Die **Bestimmung der SchriftführerInnen** ergibt sich aus § 2 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung (GeschORV).

Danach bestimmt die Ratsversammlung in ihrer 1. Sitzung aus ihrer Mitte eine/n 1. und eine/n 2. Schriftführer/in sowie deren/ dessen Stellvertretung.

Das Verfahren richtet sich nach § 33 Absatz 2 Gemeindeordnung.

D. h. die Schriftführer/innen bzw. Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten Fraktion bestimmt.

Daraus folgt, dass einzig die CDU-Ratsfraktion Vorschläge zur 1. Schriftführerin / zum 1. Schriftführer unterbreiten kann (= Höchstzahl 1).

Vorschläge zur 2. Schriftführerin / zum 2. Schriftführer stehen der SPD-Rathausfraktion zu (= Höchstzahl 2).

Gleiches gilt für die Stellvertretungen.

Bei der GeschORV handelt es sich allerdings nicht um eine auf ein Gesetz beruhende Rechtsverordnung, so dass es sich bei diesen Entscheidungen um Beschlüsse nach § 39 handelt.

Die **Wahl der Mitglieder der städtischen Ausschüsse** würde gem. § 46 Abs. 1 GO auf Antrag einer Ratsfraktion als Verhältniswahl durchgeführt. Wie eingangs erläutert, darf davon ausgegangen werden, dass solch ein Antrag gestellt wird.

Bei einer Wahl als Verhältniswahl wären dann von den Ratsfraktionen Vorschlagslisten aufzustellen, für die dann gestimmt werden kann. Das in § 40 Abs. 4 GO beschriebene Höchstzahlverfahren findet Anwendung. Eine solche Wahl wäre zeitlich und organisatorisch recht aufwendig.

Unterstellt, dass alle Ratsmitglieder zugegen sind und alle auch jeweils für die Liste ihrer Fraktion stimmen, kommt man zum gleichen Ergebnis wie bei der Anwendung der als Anlage beigefügten Berechnung nach den Höchstzahlen.

Unter dieser Prämisse hat es sich bewährt, diese Wahlen nach dem Meiststimmenverfahren mit En-bloc-Abstimmung über sämtliche zu besetzende Stellen eines Gremiums durchzuführen. Dieses Verfahren setzt voraus, dass alle Ratsmitglieder damit einverstanden sind. Unter diesen Voraussetzungen lassen sich die Wahlen sehr effizient durchführen. Das Einvernehmen, so zu verfahren, würde zu Protokoll genommen.

Angesichts der Zusammensetzung der neuen Ratsversammlung mit nunmehr 56 statt 43 Mitgliedern, ist beabsichtigt in der konstituierenden Sitzung vor den entsprechenden Wahlen eine Änderung der Hauptsatzung zu beschließen. Dabei geht es um die Erhöhung der Mitgliederzahl in den ständigen Ausschüssen (von 11 auf 13) sowie die Neubezeichnung bzw. Neuschneidung von Ausschüssen und deren Aufgabengebieten. Die Kommunalaufsicht hat signalisiert, dass eine entsprechend geänderte Hauptsatzung unmittelbar in Kraft treten und rückwirkend genehmigt werden kann.

Wenn so verfahren wird, würde sich danach folgende Sitzverteilung bzw. folgendes Vorschlagsrecht ergeben (hier für einen Ausschuss mit 13 Mitgliedern):

Ratsfraktion / fraktionslose Vertreter	Vorschlagsrecht auf Sitze (= Höchstzahlen)	Sitze gesamt
CDU	1, 4, 8 und 13	4
SPD	2, 5 und 12	3
Grüne	3	1
FDP	6 oder 7	1
Bündnisfraktion	6 oder 7	1
AfD	9 oder 10 oder 11	1
Bürgerfraktion	9 oder 10 oder 11	1
Heimat Neumünster	9 oder 10 oder 11	1
Sitze im Ausschuss		13

Dies würde so für die ständigen Ausschüsse gem. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung zutreffen. In den folgenden Beschlussvorlagen wird explizit aufgeführt, was für den jeweiligen Ausschuss nach § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt.

Sofern nach § 8 der Hauptsatzung auch bürgerschaftliche Mitglieder gewählt werden können, müssen diese die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllen, also der Ratsversammlung angehören können.

Die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder in den Ausschüssen nach § 8 Abs. 2 b) bis g) der Hauptsatzung darf dann maximal 6 betragen. In den Hauptausschuss können nur Ratsmitglieder gewählt werden.

Fällt einer Ratsfraktion in einem Ausschuss kein Sitz zu, so kann diese Fraktion gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 GO ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in diesen Ausschuss entsenden.

Fraktionslose Mitglieder der Ratsversammlung haben gem. § 46 Abs. 2 Satz 4 GO das Recht, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied ohne Stimmrecht zu werden.

Bei der **Wahl der Vorsitzenden der städtischen Ausschüsse und deren Stellvertretungen** kommen gemäß § 46 Abs. 5 GO die Höchstzahlen auch zur Anwendung (Zugriffsverfahren).

Die Ratsfraktion mit der Höchstzahl 1 legt fest, für welchen Ausschuss sie den Vorschlag für den Vorsitz unterbreitet. Es folgt die Ratsfraktion mit der Höchstzahl 2 usw.

Soweit alle Ratsmitglieder damit einverstanden sind, kann über die so zustande gekommenen Vorschläge für die Ausschussvorsitzenden ebenfalls en bloc abgestimmt werden.

Im Anschluss erfolgt in gleicher Weise die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden. Bislang war es üblich, dass sich die Ratsfraktionen dahingehend verständigt haben, dass nicht eine Ratsfraktion sowohl den Vorsitz als auch die Stellvertretung eines Gremiums stellt.

Dies gilt für die ständigen Ausschüsse gem. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie gem. § 2 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt für den Jugendhilfeausschuss.

Dies sind insgesamt 8 Ausschüsse, so dass die Höchstzahlen 1 bis 8 relevant sind.

Ratsfraktion / fraktionslose Vertreter	Vorschlagsrecht (= Höchstzahlen)
CDU	1, 4 und 8
SPD	2 und 5
Grüne	3
FDP	6 oder 7
Bündnisfraktion	6 oder 7

Beim Zugriff auf die 6. oder 7. Position müsste demnach das Los entscheiden, es sei denn man einigt sich.

Den Vorsitz der übrigen Ausschüsse wählen diese selbst.

Bei der **Wahl der Mitglieder der Stadtteilbeiräte** ist gemäß § 47 b Absatz 3 GO das Wahlergebnis zu berücksichtigen, welches die Parteien oder Wählergruppen bei der Kommunalwahl im jeweiligen Stadtteil erzielt haben.

Nach § 47 b Absatz 3 GO sind die Mitglieder der Stadtteilbeiräte von der Ratsversammlung zu wählen. § 46 Absatz 1 und 2 Sätze 1, 3 und 6 GO gelten entsprechend. Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung ergeben sich aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 40 Absatz 4 GO auf die Stimmanteile der Parteien oder Wählergruppen in den Stadtteilen.

In den entsprechenden Beschlussvorlagen wird dies für jeden einzelnen Stadtteil ermittelt und ausgewiesen.

Gemäß § 10 der Hauptsatzung bestehen die Stadtteilbeiräte regelmäßig aus 7 Mitgliedern.

Mitglieder des Stadtteilbeirats können Ratsmitglieder und andere Bürgerinnen und Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können (bürgerschaftliche Mitglieder). Die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder im Stadtteilbeirat muss die der Ratsmitglieder übersteigen (also mindestens 4).

Da das Wahlergebnis im Stadtteil bei der Sitzverteilung zwingend zu berücksichtigen ist, bietet es sich an, über alle zu besetzenden Stellen en bloc abzustimmen.

Auch dabei gilt, dass alle Ratsmitglieder damit einverstanden sein müssen.

Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte wählen diese selbst, da gemäß § 47 c Abs. 3 GO § 46 Abs. 5 GO nicht anzuwenden ist.

Weitere Entscheidungen zur Besetzung von „Gremien“, die die Ratsversammlung im Rahmen der konstituierenden Sitzung oder aber im Folgenden der Hauptausschuss treffen, sind regelmäßig keine Wahlen sondern Beschlüsse gem. § 39 GO.

Dabei sind die Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung regelmäßig nicht zwingend spiegelbildlich zu berücksichtigen.

Bei diesen Beschlüssen ist regelmäßig § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG) zu beachten.

Je nachdem, was für welches „Gremium“ im Einzelnen gilt, können auch Personen bestimmt werden, die nicht die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllen.

Vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich alle Ratsmitglieder und der Oberbürgermeister.

Ungeachtet dessen ist es natürlich auch bei diesen Entscheidungen möglich, über alle zu besetzenden Stellen en bloc abzustimmen. Dies setzt wiederum das Einvernehmen aller Ratsmitglieder und **einen** entsprechend abgestimmten Vorschlag voraus.

Dabei mag es dienlich sein, sich erneut an den Höchstzahlen zu orientieren, denn im Zweifelsfall ergeben sich bei Abstimmungen ja die entsprechenden Mehrheiten.

In der Vergangenheit wurde jedenfalls regelmäßig so verfahren, was letztendlich die Besetzungsentscheidungen deutlich erleichtert hat – und zwar auch die Entscheidungen über Folgebesetzungen im Laufe der Wahlperiode.

Es ist allerdings festzustellen, dass es in der Vergangenheit vielfach nicht gelungen ist, dem Ziel des § 15 GStG gerecht zu werden.

Unter der Prämisse, dass alle Ratsmitglieder vorschlagsberechtigt sind und dass ggf. auch Personen vorgeschlagen werden können, die nicht die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllen müssen, sollte man aber annehmen können, dass sich Vorschläge unterbreiten lassen, die geeignet sind, der geschlechterparitätischen Besetzung gemäß § 15 GStG gerecht zu werden.

Da es im Gegensatz zu den vorgenannten Wahlen explizit nicht darauf ankommt, die Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung spiegelbildlich zu berücksichtigen, setzt ein einvernehmlicher Vorschlag, über den en bloc abgestimmt werden könnte, ggf. auch die Abstimmung mit einzelnen vorschlagsberechtigten Ratsmitgliedern und den „kleinen“ Ratsfraktionen voraus.

In dem Moment, in dem konkurrierende Vorschläge vorliegen, kann nicht en bloc abgestimmt werden!

In dem Moment, in dem konkurrierende Vorschläge, die geeignet sind, eine geschlechterparitätische Besetzung zu ermöglichen oder dieser näher zu kommen, nicht berücksichtigt werden, hat der Oberbürgermeister zu prüfen, ob er wegen Missachtung des § 15 GStG Widerspruch einlegen muss!

Da es sich bei diesen Entscheidungen nicht um Wahlen handelt, sind konkurrierende Vorschläge wie unterschiedliche Beschlussanträge zu werten.

Wie ist in diesen Fällen Beschluss zu fassen?

Zunächst ist festzulegen, wie viele Stellen zu besetzen sind. Für jede zu besetzende Stelle findet eine Abstimmung statt. Die Vorschläge für eine zu besetzende Stelle sind zu unterbreiten. Die einzelnen Vorschläge werden dann zur Abstimmung aufgerufen.

Es wird offen per Handzeichen abgestimmt (§ 39 Abs. 2 GO i. V. m. § 29 GeschO). Ein Vorschlag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Da eine Stelle nur einmal besetzt werden kann, erübrigen sich Abstimmungen zu weiteren Vorschlägen, wenn einem Vorschlag auf diese Weise zugestimmt worden ist.

Auf diese Weise werden alle erforderlichen Beschlüsse zur Besetzung des jeweiligen „Gremiums“ gefasst.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die „großen“ Ratsfraktionen ihre Vorschläge durchbringen werden. Nur müssen diese bei der Existenz entsprechender konkurrierender Vorschläge auch gewährleisten, dass § 15 GStG berücksichtigt ist.

Anlage:

Berechnung nach den Höchstzahlen

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister